



Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten

(beschlossen vom Präsidialkollegium am 22.2.2023)

Vorbemerkung

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, für die Europa-Universität Viadrina einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen, insbesondere bei Bewirtungen zu setzen.

Die Europa-Universität Viadrina betrachtet sich als offene und gastfreundliche Hochschule. Dies bedingt in ausgewählten Einzelfällen auch repräsentative Veranstaltungen, bei denen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung Brandenburg als oberster Maßstab zu gelten haben. Auf dieser Grundlage werden folgende Regelungen getroffen.

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Universität einschließlich aller Fakultäten, zentralen und dezentralen Einrichtungen und Institute sowie die Verwaltung, soweit die Finanzierung der Bewirtung durch Mittel der Stiftung Europa-Universität Viadrina gleich welchen Ursprungs erfolgt. Im Grundsatz sind damit auch Drittmittel erfasst, soweit sie durch das Dezernat für Finanzen der Viadrina verwaltet werden.

Ausgaben für Bewirtungen und sonstige Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit und die Finanzkontrolle. Die in privatwirtschaftlichen Unternehmen übliche Praxis der Kontaktpflege kann bei maßgeblich aus Steuergeldern finanzierten öffentlichen Einrichtungen daher nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Andererseits kann es für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3 BbgHG in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung zweckmäßig und geboten sein, entsprechende Ausgaben (insbesondere für die Bewirtung von Gästen) zu tätigen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Förderung der Auslandsbeziehungen und der internationalen Zusammenarbeit
- c) Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer, einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen

- d) Pflege der Kontakte zu anderen Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- e) Pflege der Kontakte zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Absolventinnen und Absolventen
- f) Anlässe von besonderem universitären Interesse, z. B. im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren
- g) Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Universität, der Fakultäten oder der Departments, z. B. zentrale Empfänge, Preisverleihungen, akademische Ehrungen (nicht: Veranstaltungen einzelner Professuren)

Die oben genannten Anlässe sind Regelbeispiele, die die Ermessensausübung bei der Genehmigung von Bewirtungsausgaben leiten. Bei atypischen Konstellationen oder Überschreitung von bestimmten Beträgen legt das Dezernat für Finanzen den Antrag dem Beauftragten für den Haushalt zur Entscheidung vor. Veranstaltungen des Zentralen Eventmanagements welche direkt mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler abgestimmt werden, sind von der gesonderten Beantragung ausgenommen.

2. Begriffsbestimmung

Repräsentationskosten fallen an, um den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bekanntheitsgrad zu erhöhen oder Kontakte zu pflegen und gehen dabei über die übliche Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Darunter fallen bspw. Blumen oder kleine Präsente. Der Aufwand hierzu darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert.

Bewirtungskosten sind Teil der Repräsentationskosten für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität für die Bewirtung von Gästen und diese begleitende Beschäftigte entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtung (z. B. Restaurantbesuche) oder um Empfänge oder Veranstaltungen mit Bewirtung in Räumen der Universität handeln.

Aufmerksamkeiten sind die der Aufgabenerfüllung der Hochschule und dienstlichen Zwecken dienenden üblichen Gesten der Höflichkeit gegenüber Gästen und damit nicht Bestandteil der Bewirtungs- und Repräsentationskosten. Zu den Aufmerksamkeiten zählen lediglich Aufwendungen für

- Erfrischungsgetränke (Mineralwasser, Säfte, Kaffee, Tee) sowie
- Kleinigkeiten zum Verzehr (Kleingebäck, Obst etc.).

3. Finanzierbarkeit

Die Aufwendungen müssen sich in einem sozial üblichen, dem verfolgten Zweck angemessenen Rahmen halten und gegenüber dem inhaltlichen Ziel des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung sein. Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Bei der Bewirtung im Rahmen von wissenschaftlichen Tagungen o. ä. sind grundsätzlich kostendeckende Teilnahmebeiträge zu erheben bzw. explizit dem Zweck dienliche Drittmittel einzuwerben. In der Veranstaltungsankündigung ist offenzulegen, dass ein Teil der Teilnahmebeiträge für die Verpflegung verwendet wird. Die Zahl der bewirteten Universitätsvertreterinnen und Universitätsvertreter soll bei Restaurantbesuchen oder vergleichbaren Einladungen dem Anlass angemessen sein und grundsätzlich die Anzahl der auswärtigen Gäste unterschreiten.

Aus Mitteln der Stiftung Europa-Universität Viadrina finanzierte Bewirtungen und Aufmerksamkeiten bei Veranstaltungen, an denen nur Mitglieder der Europa-Universität Viadrina teilnehmen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

4. Finanzierungsquellen

Grundhaushaltsmittel: Mittel des Grundhaushaltes dürfen zur Finanzierung sowohl von Bewirtungs- als auch Repräsentationskosten nur herangezogen werden, wenn damit ausschließlich Gäste bewirtet werden. Die Erstattung der Bewirtungskosten von Beschäftigten ist aus Grundhaushaltsmitteln nur in Ausnahmefällen möglich. Bewirtungskosten ausschließlich für Studierende können gemäß den unten genannten Vorgaben zum Finanzierungsumfang aus Grundhaushaltsmitteln finanziert werden. Aufmerksamkeiten dürfen im Rahmen dieser Richtlinie bestritten werden, wobei Anlass und Teilnehmende dokumentiert und den begründenden Unterlagen beizufügen sind.

Sondermittel: Ergänzungen der institutionellen Förderung oder projektbezogene Förderungen des Landes Brandenburg dürfen zur Finanzierung von Bewirtungs-, respektive Repräsentationskosten nur insoweit herangezogen werden, als die Zuwendungsbestimmungen dies zulassen.

Drittmittel: Eine Finanzierung aus Drittmitteln stellt den Regelfall dar. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Drittmittelgeber in seinem Zuwendungsvertrag oder Bescheid die Verwendung für Bewirtung und/oder Repräsentationskosten explizit zulässt. Art und Umfang richten sich nach Antrag bzw. Zuwendungsbescheid. Sog. „freie Drittmittel“, also zweck- und abrechnungsfreie Einnahmen, Gewinne aus der Auftragsforschung, Restmittel nach bestätigtem Projektabschluss oder Sponsoring-Einnahmen, können zur Bewirtung im nachfolgend definierten Rahmen herangezogen werden.

Teilnahmeentgelte: Entsprechende Transparenz gegenüber den Teilnehmenden über die Mittelverwendung vorausgesetzt, können Entgelte für Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen o. ä. zur Bewirtung im nachfolgenden Rahmen herangezogen werden.

Spenden: Spenden sollen in der Regel nicht für Bewirtungen genutzt werden, es sei denn der Spender wurde in dokumentierter Form darauf hingewiesen. Die Verwendung darf in keinem Fall gemeinnützungsschädlich sein.

5. Finanzierungsumfang

Für Bewirtungen im o. g. Sinne gelten folgende Höchstbetragsregelungen (pro Person):

| Erfrischungen, Kaffee, Tee | Stehempfähge | Essen oder Büffet |
|----------------------------|--------------|-------------------|
| 11,00 EUR | 20,00 EUR | 35,00 EUR |

Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Bei Bewirtungen eines Gastes durch Beschäftigte der Europa-Universität Viadrina können nur die Bewirtungskosten für den Gast abgerechnet werden. Die Abrechnung der Bewirtungskosten für Beschäftigte ist nur in Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei einer Finanzierung aus Grundhaushaltsmitteln.

Bei Veranstaltungen ausschließlich für Studierende, z. B. Begrüßungs- und Abschiedsfeiern, können Bewirtungskosten, die einen geringen finanziellen Rahmen (siehe Höchstbetragsregelung für Erfrischungen, Kaffee und Tee) nicht übersteigen, abgerechnet werden.

Die genannten Beträge beziehen sich auf die Bewirtungskosten im engeren Sinne. Etwaige Anmietungen von Räumen bei externer Bewirtung oder Logistik bei interner Bewirtung sind separat zu berücksichtigen.

Die Erstattung der Kosten für hochprozentige alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse sind ausgeschlossen. Die Verwendung von Mitteln für Bier, Sekt, Wein o. ä. ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (im Regelfall 1-2 Getränke pro Person).

Für Repräsentationskosten und Aufmerksamkeiten gelten folgende Höchstbeträge:

| | |
|-----------------------|---|
| Repräsentationskosten | 15 EUR p. P., insgesamt bis zu 150 EUR pro Anlass, ein höherer Bedarf ist separat zu begründen |
| Aufmerksamkeiten | 2,50 EUR p. P., ist dabei restriktiv zu interpretieren und auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken |

Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die o. g. Beträge pro Person und Anlass bei Universitätsmitgliedern in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wären (Lohnsteuerrichtlinien 2015, R 19.6 Abs. 2).

Generell nicht zu erstatten sind Ausgaben ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung der Hochschule, Ausgaben aus persönlichen Gründen, Ausgaben für Arbeitsessen ausschließlich mit Beschäftigten oder mit Studierenden, Trinkgelder, verauslagtes Pfand, Bewirtungskosten für Veranstaltungen rein geselliger Art, Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder an deren Angehörige.

6. Abrechnungsmodalitäten und Nachweise

Bewirtungen sind rechtzeitig, etwa 14 Tage vor der Veranstaltung, im Regelfall mittels eines digitalen Genehmigungsprozesses, beim Dezernat für Finanzen zu beantragen. Vor der Genehmigung durch das Dezernat für Finanzen erhält die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät oder die Leitung des zuständigen Bereichs den Antrag zur inhaltlichen Prüfung.

Voraussetzung für die Durchführung der Bewirtung bzw. Repräsentation ist, dass seitens der bzw. des Veranlassenden ein ausreichendes Budget aus einer geeigneten Finanzierungsquelle (vgl. 4.) verfügbar ist. Grundsätzlich sind die für die Bewirtung entstehenden Kosten zu verauslagern und im Wege der Erstattung über das Dezernat für Finanzen geltend zu machen. Bei größeren Veranstaltungen kann die Rechnungslegung direkt an die Stiftung Europa-Universität Viadrina erfolgen.

Folgende Informationen und Unterlagen müssen vorgelegt werden, damit die Voraussetzungen für eine Erstattung der Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben erfüllt sind:

- Sorgfältige Dokumentation von Anlass und Zweck der Veranstaltung und der Notwendigkeit der Bewirtung (hinreichendes dienstliches Interesse); geeignet sind verbale Erläuterungen des Programms oder die Einladung zur Veranstaltung

- Dokumentation des Teilnahmekreises durch Teilnahmeliste (bei größeren Veranstaltungen z. B. Absolventinnen- und Absolventenfeiern ist dies nicht notwendig); Angabe der Zugehörigkeit zu Institutionen und Teilnahmekreis; Universitätsmitglieder sind zu kennzeichnen.
- Rechnungsbeleg im Original mit den gemäß § 14 UStG erforderlichen Detailangaben.

Die Vergabe von Vergabe von Werk- oder Honorarverträgen für kulturelles Rahmenprogramm ist außerhalb dieser Richtlinie geregelt.

7. Abschließende Hinweise

Bei unklaren Sachverhalten ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bzw. Veranlassung einer Bewirtung Rücksprache mit dem Dezernat für Finanzen zu nehmen. Bei Sponsoring- und Spendeneinnahmen sind die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsprävention zu beachten.

Bei Beschaffungsvorgängen sind die Beschaffungsregelungen der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Ausführungen geben allgemeine Grundsätze wieder und gelten als Richtschnur. Die Entscheidung in Einzelfällen, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ist anhand dieser Ermessensrichtlinien zu treffen. Bei Zweifelsfragen wird eine Klärung vor der Leistung entsprechender Ausgaben mit dem Dezernat für Finanzen empfohlen. Begründete Ausnahmen von o. g. Grundsätzen sind im Vorfeld der geplanten Bewirtung über das Dezernat für Finanzen rechtzeitig zu beantragen und durch die Dezernentin bzw. den Dezernenten zu genehmigen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit das Rundschreiben Nr. III/02/2017 vom 17. Juli 2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den _____

 Prof. Dr. Eva Kocher
 Präsidentin der Europa-Universität Viadrina